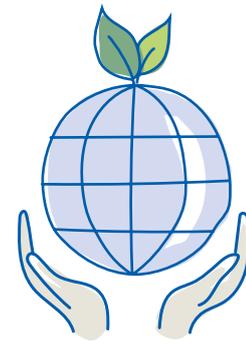


# Nachhaltigkeitsrisiken und Ihre Vorsorge

Unsere Mission „sicher, besser, länger leben“ hat viele UNIQA Kunden Tag für Tag zu einem gesünderen Lebensstil motiviert. Jetzt gehen wir gemeinsam einen Schritt weiter und verankern die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit in unsere täglichen Entscheidungen – denn nur wenn es der Erde gut geht, geht es uns allen gut. Unsere Veranlagungen werden daher zunehmend klimaneutraler, z.B. bauen wir grüne Investments in den nächsten 5 Jahren weiter auf und streben ein Ziel von 1 Milliarde Euro an. Dieses Dokument erklärt, wie UNIQA Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigt.



## Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Nachhaltigkeitsrisiken umfassen Ereignisse in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (international bekannt als „Environment, Social and Governance“, kurz ESG), deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei jenen Risiken zu, die sich direkt oder indirekt aus dem Klimawandel ergeben. Hier wird zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken unterschieden:

- **Physische Risiken** entstehen z.B. durch extreme Wetter-situationen. Sie führen unter anderem zu wirtschaftlichen Ausfällen (z.B. Betriebsstörungen), Zerstörungen von Sachanlagen (z.B. Immobilien) und einem Verlust der Lebensgrundlage (z.B. von fruchtbarem Boden). Diese Ereignisse können wiederum Wertminderungen, reduzierte Umsätze bzw. Erträge oder höhere Haftungen begünstigen.
- **Transitionsrisiken** hingegen sind Anpassungsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und robusten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können (z.B. eine Verschärfung von Umweltvorschriften, neuen Technologien oder Änderungen im Konsumverhalten).

## Wie erkennen wir Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Investor haben wir eine Reihe von internen Grundsätzen und Prozessen entwickelt und leiten daraus laufend Maßnahmen ab, um ökologische, gesellschaftliche und Unternehmensführungs-Risiken (ESG) auf den Anlageerfolg zu identifizieren und zu reduzieren. Darüber hinaus verfolgen wir unsere klimaneutrale Unternehmensstrategie

und unterstützen nationale und internationale Klimaziele (wie z.B. das Klimazielabkommen von Paris).

UNIQA definiert Nachhaltigkeitsrisiken insbesondere über Ausschluss- und Negativkriterien für eine Investition. Diese umfassen unternehmerische und staatliche Aktivitäten, die wir als kritisch und damit stark risikobehaftet im Sinne der Nachhaltigkeit erachten. Konkret beziehen sich diese Kriterien auf:

- Geschäftsfelder (wie z.B. Tabak, Kohle)
- Technologien (wie z.B. die Anwendung der Atomenergie) oder
- Praktiken (wie z.B. Korruption, Menschenrechtsverletzungen).

Die Einschätzung dieser Nachhaltigkeitsrisiken wird laufend hinsichtlich ihrer Relevanz geprüft und gegebenenfalls angepasst. Als stark risikobehaftet im Sinne der Nachhaltigkeit, sehen wir zum Beispiel Unternehmen an, die fossile Energieträger fördern oder schwere Umweltschäden verursachen. Für Staaten stellen etwa hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen und eine unzureichende Klimapolitik solche Risikoindikatoren dar.

### UNIQA und Kohle

Im Jahr 2019 haben wir beschlossen kohlebasierte Industrien aus unserem Geschäftsmodell auszuschließen. Damit ist auch die Veranlagung in Unternehmen ausgeschlossen, die in der Gewinnung, Weiterverarbeitung und Vermarktung von Kohle tätig sind bzw. Kohle in größerem Ausmaß zur Energiegewinnung einsetzen.

## Welche Bedeutung haben Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Investitionen?

Die Beurteilung, ob und welche Nachhaltigkeitsrisiken mit bestimmten Investitionen verbunden sind, erfolgt bereits vor Kauf einer Investition. Unsere Investitionsentscheidungen basieren nicht nur auf Analysen mit traditionellen Bewertungen von Ertrag, Sicherheit und Liquidität, sondern auch auf ökologischen und gesellschaftlichen Kriterien.

Dabei ziehen wir eine Bewertung von spezialisierten ESG Datenanbietern für Emittenten (z.B. Unternehmen oder Staaten) in unsere Analysen mit ein. Da Nachhaltigkeitsrisiken einen dynamischen Charakter haben können und sich eventuell verändern, wird auch die bestehende Veranlagung laufend überprüft.

## Wie gehen wir mit Nachhaltigkeitsrisiken um?

UNIQA setzt sich jährliche Ziel- bzw. Maximalwerte für Nachhaltigkeitsrisiken in der Veranlagung. Um diese Ziele zu erreichen, wird das Ausmaß der Nachhaltigkeitsrisiken ständig kontrolliert und im Rahmen unseres gesamten Investmentprozesses durch aktives Handeln verbessert.



### Vorsorgen mit Umweltsiegel

Verantwortungsvoll vorsorgen hat bei UNIQA auch eine gesellschaftliche und ökologische Dimension. Die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) hat die Veranlagung bei UNIQA als einzige österreichische Versicherung mit einer „Bronze“ Zertifizierung bewertet. Wir prüfen unsere Veranlagung auch auf ethische Standards. Negativkriterien sind etwa Rüstung, Nuklearenergie oder Menschenrechtsverletzungen. Wir sind davon überzeugt, dass nachhaltige Kapitalanlagen langfristig auch wirtschaftlich erfolgreich sind.

## Nachhaltigkeit in der Anlage- und Vorsorgeberatung

Unsere Anlage- und Vorsorgeprodukte bieten eine breite Auswahl, um möglichst vielen Kundenansprüchen gerecht zu werden. Darunter stehen auch Fonds mit ökologischen und sozialen Merkmalen zur Auswahl, die nach spezifischen Nachhaltigkeitskriterien veranlagt werden. Jeder Kunde kann somit selbst entscheiden, zu welchem Grad Nachhaltigkeit in die Veranlagung einbezogen wird.

Unsere Vertriebsmitarbeiter und -partner beraten Sie gerne bei Veranlagungen in Versicherungsprodukten. Dafür erhalten sie eine Vergütung, die im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie von UNIQA steht. Die Vertriebsvergütung begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken.

Dieses Dokument wurde nach Artikel 3 VO (EU) 2019/2088 „Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ und Artikel 5 VO (EU) 2019/2088 „Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ umgesetzt.